



AVE-Spezial vom 21. April 2010

Fehlende Original-Ursprungszeugnisse aufgrund der Beeinträchtigung des Flugverkehrs in Europa - Zollverwaltung erkennt Kopien an

Unsere Bemühungen, die Zollverwaltung aufgrund der bestehenden Ausnahmesituation dazu zu bewegen, bei der Überführung von Waren in den freien Verkehr Kopien der Warenbegleitdokumente vorzulegen, waren weitgehend erfolgreich. Soeben hat das Bundesfinanzministerium die zuständige Bundesfinanzdirektion Nord angewiesen, ihrerseits die Hauptzollämter zu informieren, dass bei fehlenden Original-Unterlagen die Bereithaltung der Kopie eines Ursprungszeugnisses genügt. Das Hauptzollamt Düsseldorf, in dessen Bezirk die Angelegenheit offensichtlich besonders prekär ist, wurde bereits unmittelbar unterrichtet.

Ein Wermutstropfen: Ursprungszeugnisse Form A sind von dieser Ausnahmeregelung nicht erfasst. Dies bedeutet, dass Präferenzware zunächst zum Drittlandszollsatz abzufertigen ist, der bei einer nachträglichen Vorlage des Form A erstattet wird, oder aber es wird eine entsprechende Sicherheit geleistet.

Auch wenn die meisten Luftraumsperrungen in Europa inzwischen aufgelöst sind, wird die Normalisierung des Flugverkehrs noch Tage dauern. Damit dürfte die jetzt gefundene Regelung keineswegs obsolet sein.

Stefan Wengler
